

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1097K – FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ FÜR EIN MEHRSPURIGES FAHRZEUG

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.1. bis 17.2.4. und Artikel 17.2.6. ARB.

Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Artikel 17.1.3. ARB **ein in der Polizza bestimmt bezeichnetes mehrspuriges und alle einspurigen Motorfahrzeuge** zu Lande sowie alle Anhänger, soweit diese auf die versicherten Personen gemäß Artikel 5.1. ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden, auch wenn die versicherten Fahrzeuge beruflich bzw. betrieblich genutzt werden.

Bei Wechselkennzeichen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle mit diesem Kennzeichen zugelassenen Fahrzeuge.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 17.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).